



22. Juni 2020
hbv – IIIa ssc

Rundschreiben Nr. 133/2020

Land Hessen erteilt Freigabe zur Futternutzung von ÖVF-Brachen

Die ausgeprägte Frühjahrstrockenheit hat insbesondere in den nördlichen und östlichen Landesteilen zu erheblichen Einbußen beim Futteraufwuchs geführt. Von den Niederschlägen der vergangenen Wochen konnten lange nicht alle Bestände profitieren.

Hiermit teilen wir Ihnen nach mündlicher Zusage des HMUKLV mit, dass das Land Hessen auf die Forderungen des Hessischen Bauernverbandes eingeht und auch in diesem Jahr wieder von seiner Länderoption nach § 25 Abs. 2 DirektZahlDurchfV Gebrauch macht, ÖVF-Brachen zur Futternutzung freizugeben.

Das HMUKLV hat die zuständigen Landwirtschaftsbehörden bei den Landkreisen darauf hingewiesen, dass die Nutzung von ÖVF-Brachen zu Futterzwecken landesweit **ab dem 1. Juli im Einzelfall** zugelassen werden kann, sofern eine betriebliche Betroffenheit gegeben ist. Dazu müssen die Landwirtinnen und Landwirte die Futterknappheit in ihren Betrieben darlegen und die zur Futternutzung in Frage kommenden ÖVF-Flächen benennen. Dazu kommen auch Flächen von benachbarten oder anderen Landwirten in Frage.

Hinweise für die Argumentation: Wichtig ist, wie hoch die Futterertragseinbußen im Vergleich zu einem durchschnittlichen Jahr sind. Weiter ist entscheidend, dass auch von den noch ausstehenden Flächen nicht mehr ausreichend Futter eingefahren werden kann. Eine Nutzung der ÖVF-Brachen würde damit essentiell zur Sicherung der Futtermittellieferung beitragen. Ebenso empfiehlt sich ein Verweis auf die ggf. nicht vorhandenen Reserven aus dem Vorjahr.

Im weiteren Verlauf werden **ab dem 16. Juli** ÖVF-Brachflächen landesweit **allgemein** zur Futternutzung freigegeben. Ein Antrag auf Einzelfallentscheidung ist dann nicht mehr nötig.

Hessischer Bauernverband e. V.

gez. Peter Voss-Fels
Generalsekretär